

**Zeitschrift:** Beiträge zur Aargauergeschichte  
**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Band:** 5 (1993)

**Artikel:** Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau  
**Autor:** Pfister, Willy  
**Kapitel:** Kapitel 1: Das Gericht  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-110139>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## ERSTER TEIL

# Die Gerichtsstrukturen vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

## KAPITEL 1

### Das Gericht

Es sind schon einige tausend Jahre vergangen, seitdem sich die menschliche Gesellschaft erstmals eine gewisse *Rechtsordnung* gegeben hatte. Durch diese wichtige Tat wurde vermutlich der Fortbestand der Lebens- und Wohngemeinschaft der damaligen Menschen einigermassen gesichert und vor der gegenseitigen Ausrottung bewahrt. Da man wohl schon immer wusste, dass ein Teil der Menschen schädigen, angreifen, zerstören oder rauben wollte, wurden gleichzeitig Strafen für Vergehen gegen die gesetzte Rechtsordnung geschaffen. Es entstanden die Strafen an Leib und Leben. Richter sassen nun über die Gesetzesbrecher zu Gericht und urteilten über Leben und Tod. Anfänglich waren die Grundsätze sehr einfach wie «Auf Tod steht Tod» oder «Vergossenes Blut schreit zum Himmel und muss gerächt werden». Die Verurteilten wurden nach dem Richterspruch sogleich dem Nachrichtler, auch Carnifex, Henker, Pfätzer, Schinder und in der neueren Zeit Scharfrichter genannt, übergeben, welcher die Strafen zu vollziehen hatte. Rechtsordnung, Richter, Rechtsbrecher und Scharfrichter gehören in eine Untersuchung wie die vorliegende über ein wesentliches Lebensgebiet unserer Vorfahren, auch wenn die Gestalt des Henkers und der frühere Strafvollzug begreiflicherweise auf die heutigen Menschen unsympathisch, gar abstossend und furchterregend wirken. Alle Menschen unterliegen zwangsläufig dem Rechtsleben ihrer Zeit, und das war in früheren Jahrhunderten teilweise noch unterentwickelt und der Strafvollzug dementsprechend roh.

Die Befugnis, Blutgericht zu halten und über Tod und Leben zu richten, stand im Mittelalter nur demjenigen zu, der den sogenannten *Blutbann* innehatte. Ursprünglich stand dieser allein einem König oder Kaiser zu. Im Laufe der Zeit wurde dieses königliche Recht als Lehen an Landesfürsten weitergegeben. Als Inhaber des Blutbannes in der Landgrafschaft Aargau erscheinen in den mittelalterlichen Quellen erstmals die Grafen von Habsburg, die späteren Herzöge von Österreich. Im Unteraargau erhielten im 14. und 15. Jahrhundert zwei Städte den Blutbann von den österreichischen Herzögen verliehen,

nämlich Zofingen 1363<sup>8</sup> und Aarau 1418.<sup>9\*</sup> In Lenzburg bildete sich eine Art von eingeschränktem Blutbann heraus.<sup>10</sup>

Die Blutgerichte in unserem Gebiet wurden seit dem Mittelalter *Landtage* genannt, an denen alle erwachsenen freien Männer erscheinen mussten. Sie hatten die Pflicht, am Gericht das jeweilige Urteil finden zu helfen. Im Laufe der Zeit und nach dem Anwachsen der Bevölkerung im Spätmittelalter nahmen nicht mehr alle Männer daran teil, sondern es wurden dazu meistens 24 sogenannte Gerichtssässen, unter ihnen alle Untervögte der einzelnen Gemeinden, abgeordnet. Die Obrigkeit begnügte sich an Stelle der ganzen Gerichtsgemeinde mit einer Vertretung, und damit war der allgemeine Gerichtszwang aufgehoben.<sup>11</sup> Diese Lösung war im bernischen Aargau schon im 17. Jahrhundert allgemein verbreitet. Jedes Amt hielt seinen Landtag unter dem Vorsitz des Landvogtes ab. Das Gericht in den Städten Aarau und Zofingen nannte sich ebenfalls Landtag. Die jeweiligen Amtsschultheissen führten darin den Vorsitz. An den Gerichtstagen trugen die Landvögte und Schultheissen als Vorsitzende und Richter in früheren Zeiten das sogenannte Reichsschwert, später den metallenen Blut- oder Richtstab, auch Szepter genannt, als ein Symbol der Gewalt, über Leben und Tod nach dem kaiserlichen Recht zu richten. An das Schwert und später an den sogenannten «Stab der Gerechtigkeit» wurden durch Handanlegen Gelübde geleistet. Das Reichsschwert erinnerte für alle sichtbar daran, dass der Blutbann ursprünglich ein vom König oder Kaiser verliehenes Recht war.

Nach der Eroberung des Aargaus durch Bern im Jahre 1415 zog der Rat von Bern das Recht, über das Blut zu richten, an sich. Er beanspruchte dieses wichtige hoheitliche Recht als Nachfolger der österreichischen Herzöge und sah es sehr ungern, dass die beiden Städte Zofingen und Aarau dasselbe auch innehatten und mit Erfolg bis zum Ende der Berner Herrschaft 1798 verteidigten. Das Gleiche galt wohl auch für Lenzburg.

Am Landtag wurde aus der Reihe der Gerichtssässen ein *Ankläger* ernannt, der im Namen der Obrigkeit die Anklage formulierte und vortrug. Ein weiterer musste die Rolle des *Fürsprechers* des Angeklagten übernehmen. Gelegentlich amtierten auch zwei Fürsprecher. Die Urteile an den Landtagen der Ämter waren jedoch schon vor der Verhandlung in Bern durch die Räte gefällt und dem vorsitzenden Landvogt schriftlich zugestellt worden. Oft fügte der Rat seinem Urteil bei: «Das Urteil des Landtages möge lauten wie es wolle, die Obrigkeit habe so und nicht anders geurteilt, und daran möge sich jedermann halten». Diese Lösung war nicht schlecht und bot Gewähr für eine gewisse Ausgewogenheit und Gleichförmigkeit der Rechtsprechung an den Landtagen im ganzen bernischen Herrschaftsbereich. Damit wurde die Entstehung von groben Rache- und Fehlurteilen, die in einem von schweren Verbrechen heimgesuchten Amt hätten ausgesprochen werden können, verhindert. Die Ge-

richtssässen waren gelegentlich in Versuchung, einen Fall stark emotional zu beurteilen und hätten natürlich dementsprechend grausame Strafen ausgesprochen – wenn Bern nicht in kluger Voraussicht einen Riegel vorgeschoben hätte. Die Räte bildeten sich aus Distanz auf Grund der Verhörprotokolle der Landvögte ein Urteil. Damit aber waren die Landtage entmachtet und hatten nicht mehr die Rolle der Urteilsfindung zu spielen. Sie sanken im Laufe des 16. Jahrhunderts zu einer blossen Schaustellung obrigkeitlicher Macht herab. Das zeigte sich deutlich daran, wie der Landvogt erhöht in einem Fauteuil sass, einzelne Gerichtssässen die gnädige Obrigkeit loben und sich bei ihr bedanken mussten und ein Geistlicher nach der Hinrichtung des Delinquenten in seiner sogenannten Standrede auch auf die Güte und Weisheit der Obrigkeit zu sprechen kam.

Der Staat Bern hatte seine eigene *Strafgerichtssatzung* im Jahre 1532 den kaiserlichen teilweise angeglichen. Das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch war vom Kaiser Karl V. auf dem Reichstag zu Regensburg zum Reichsgesetz erhoben worden. Es trug den etwas langen Titel «Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften» und wurde kurzweg die *Carolina* genannt. Auf der Grundlage der Halsgerichtsordnung von Bamberg hatte der Kaiser erstmals das allgemeine deutsche Strafrecht kodifizieren lassen. Damit wurde der im Laufe des Mittelalters entstandene und ausgeartete juristische Wildwuchs zusammengefasst und teilweise etwas gemildert, aber die Strafen blieben trotzdem noch sehr hart und oft unverständlich grausam. Bern fühlte sich zu jener Zeit noch immer als zum deutschen Reich gehörig und übernahm einige Teile der Carolina in seine Gesetzgebung, ebenso die Regelung des Strafverfahrens, was besonders in Bezug auf die Verhöre mit der Folter Folgen hatte. In der Prozessordnung Karls des Fünften war die Folter ein Mittel, «die Wahrheit zu ergründen», ein Instrument also, das Geständnis seiner Schuld aus einem Angeklagten herauszuholen. Die Folter war bloss ein Zwangsmittel, aber keine Strafe. In diesem vom Kaiser erlassenen Gesetzeswerk waren die Strafen trotz Milderung erschreckend. Wer sich mit der Carolina befasst, bekommt den Eindruck, in barbarische spätmittelalterlich-rohe Verhältnisse versetzt zu sein. Da kommen entsetzliche Strafen vor: Vierteilen, rädern, ertränken, lebendig begraben, blenden, pfählen, lebendig verbrennen, mit Strang oder Ketten henken, ausschleifen, reissen mit glühenden Zangen, abschneiden von Zunge und Ohren und abhacken der Finger und Hände.<sup>12</sup> Der Rat von Bern machte von seinem in der Carolina verankerten Recht Gebrauch, nur die ihm genehmen Strafen auszusprechen und vollziehen zu lassen, was eine Milderung bedeutete. Die bernische Rechtsprechung genoss den Ruf, verhältnismässig menschlich zu sein.<sup>13</sup>

Alle Obrigkeiten im 16. bis 18. Jahrhundert, so auch diejenige von Bern, benützten die Landtage und den jeweiligen anschliessenden Strafvollzug dazu,

ihren Untertanen die Gewalt und Strenge, aber auch die väterliche Fürsorge, den Schutz und die Gerechtigkeit der Obrigkeit vor Augen zu führen. Stets wiesen der obrigkeitliche Vertreter, die Gerichtssassen und Geistlichen darauf hin, dass Gott die Obrigkeit eingesetzt und ihr das Schwert verliehen habe, alles zum Wohl des Volkes. Wer sich Verbrechen zuschulden kommen lasse, beleidige Gott, die Obrigkeit und die Mitmenschen. Die von Gott eingesetzte Regierung habe die Pflicht, das Böse auszurotten, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und den Untertanen Sicherheit zu verschaffen. Die Landvögte nahmen Dank und Lob im Namen der «gnädigen Herren» gerne an. Welche Entwicklung – oder auch Verkümmernung – hatte die mittelalterliche Versammlung der freien Männer zur Urteilsfindung bis hin zum Landtag und Strafvollzug mit seinem Lobpreisen der Obrigkeit seit dem 16. Jahrhundert durchlaufen! Der Ablauf des perfekten Schauspiels war genau geplant und durfte nicht durchkreuzt werden. Aber drei Frauen im 16. und drei Männer im 17. Jahrhundert vermochten die Schau durcheinanderzubringen: es waren die Selbstmörder, die sich, trotz Bewachung tags und nachts, selbst umzubringen vermochten. Ein auf diese Weise der Hinrichtung entgangener Verurteilter wurde denn auch dementsprechend beschimpft, wie etwa «elende Kreatur» oder «elende erworgete Kreatur». Die Hinrichtungsprozedur nahm aber in solchen Fällen trotzdem den gewohnten Lauf, aber anstelle eines lebenden Delinquenten hängte der Scharfrichter eben einen Toten an den Galgen oder packte eine tote Frau in den Schwemmsack und ertränkte sie.

Vor das Blutgericht, den Landtag, kamen nur die schweren Verbrechen, bei denen ein Todesurteil zu erwarten war. Sie hiessen Missetaten oder Meintaten, und die Strafen gingen an Leib und Leben. Leichtere Fälle wurden Frevel genannt, zogen Strafen an Haut und Haar nach sich, und ein niedrigeres sogenanntes malefizisches Gericht beurteilte sie. Dieses Frevel- oder Malefizgericht unterstand dem Landvogt, der im Auftrag des Rates von Bern das Verhör leitete.<sup>14\*</sup>

Seit dem Mittelalter musste unter freiem Himmel Gericht gehalten werden, stets unter einem markanten Zeichen wie einer Eiche, einer Linde oder wie in Lenzburg unter einer Pappel, «unter dem Saarbaum», wie es in den mittelalterlichen Lenzburger Quellen heisst.<sup>15</sup> Im Freien, vor der versammelten Menge, musste der Delinquent – oft «der arme Mensch» oder «der arme Mann» genannt – den Urteilspruch entgegennehmen. Weil keine Appellation möglich war, übernahm ihn der Scharfrichter sogleich zur Vollstreckung des Richterspruches. Seit dem 16. Jahrhundert zogen sich die Landgerichte nach Möglichkeit in Häuser zurück. In Lenzburg erinnert noch heute das Haus «Zum alten Landgericht» an jene Zeit. In Aarau und Zofingen dienten fortan die Rathäuser als Gerichtsstätten. Aber wo sich auch die Landgerichte niederliessen, musste sich überall alles bei offener Tür abspielen.<sup>16\*</sup> Die Urteilsverkündung hatte jedoch immer und überall im Freien vor der versammel-

ten Menge zu geschehen, an einem ganz bestimmten Ort wie etwa in Aarau an der Kreuzgasse.

An den Landtagen waren für die Gerichtssässen Bänke aufgestellt. Der Richter sass auf einem erhöhten Fauteuil. Oft ist im Quellenmaterial davon die Rede, «der Richterstuhl sei aufzurichten». Offenbar kam dem deutlich erhöhten Sitz des Landvogtes eine grosse Wichtigkeit zu. Abschränkungen hielten die Menge in einem gebührenden Abstand. Landjäger, manchmal auch Hellebardenträger oder Soldaten, bewachten die Versammelten. Jedermann hatte freien Zutritt und durfte den Verhandlungen des Landtages folgen. Es wäre ja möglich gewesen, dass Sympathisanten eines Verurteilten die Gerichtssässen anzugreifen versuchten, was jedoch im Unteraargau nie der Fall war. Alle Zuschauer mussten sich streng an den sogenannten Gerichtsfrieden halten. Nur der Richter hatte das Recht, ungehindert und unaufgefordert zu sprechen, allen übrigen Rednern erteilte er das Wort. Wollte ein Gerichtssäss sprechen, durfte er nur in einer ehrerbietigen Anrede darum bitten. Der Angeklagte hatte nicht das Recht zu reden, sondern wurde durch den ihm zugeteilten Fürsprecher, einem bestellten Gerichtssässen, vertreten. Alle sassens oder standen mit entblösstem Haupt vor dem Richter.<sup>17</sup> Wer den Gerichtsfrieden störte, wurde gebüsst. Streit und Zücken des Wehrs waren untersagt. Gewaltanwendung vor dem Gericht wie etwa Entführung eines Angeklagten wurde als Friedensbruch streng bestraft. Zu Beginn des Gerichtes hatte der Richter demselben, aber auch der ganzen Gerichtsstätte, eine besondere Bedeutung mit der feierlichen «Bannung» gegeben. Die Aufhebung des Landtages geschah ebenfalls durch ihn, indem er «das Gericht entbannte».<sup>18</sup> Es war nicht vorgeschrieben, die Urteile der Landgerichte in Urteils- und Spruchbüchern festzuhalten. Nur wenige Städte verfügten über solche. Ein Anlass zur Protokollierung der Gerichtsverhandlungen war nicht gegeben, denn alles hatte seinen vorgeschriebenen Gang nach dem Verlesen eines Geständnisses des Beklagten, vor Zeugen und vor versammelter Menge genommen, und alles war für alle hör- und sichtbar verlaufen. Nachdem Richter und Gerichtssässen ihres Amtes gewaltet hatten, zogen sie sich zu reichlichem Essen und Trinken – dem Richtmahl – in ein Gasthaus zurück. Mit den oft nicht kleinen Rechnungen der Wirte wurde die Obrigkeit belastet. Sie sind in den Amtsrechnungen neben den Auslagen für die Arbeit des Scharfrichters und des Henkerknechtes oder einiger Knechte aufgeführt.